Bekanntmachung

Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB der Gemeinde Schönau für den Gemeindeteil Marschalling

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau hat in seiner Sitzung am 05.11.2026, die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Marschalling, in der rechtsverbindlichen Fassung vom 05.11.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die genannte Ortsabrundungssatzung in Kraft.
Durch die Satzung werden die bereits im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke als im Zusammenhang bebauter Ortsteil Marschalling festgelegt. Zudem werden einzelne angrenzende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinbezogen.
Die Ortsabrundungssatzung Marschalling liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus; er kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönau, 06. November 2026

Aushang: vom 06.11.2026
bis 04.12.2026

Paintmayer, Leitung Bauamt